

Einfache Anfrage Blöchli Moritzi-Gaiserwald vom 20. April 2011

Prorektorat Ausbildung Sek. I an der PHSG schon wieder verwaist

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Juni 2011

Anita Blöchli Moritzi stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. April 2011 fest, dass an der PHSG die Stelle der Prorektorin bzw. des Prorektors «Ausbildung Sekundarstufe I und II» ausgeschrieben ist. Sie fragt insbesondere, warum für die «Ausbildung Sekundarstufe I» dieser «neuerliche Wechsel» notwendig sei und wie die Ausschreibung für die Sekundarstufe II legitimiert werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) ist nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die PHSG (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie nimmt gemäss Gesetz folgende Aufträge wahr (Art. 2 und Art. 3 GPHSG):

- Anbieten von auf der Wissenschaft basierenden praxisorientierten Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung von Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule);
- Begleitung der Lehrpersonen während der Berufseinführungsphase;
- Betreiben von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen;
- Organisation von berufspraktischen Aus- und Weiterbildungen in den RDZ;
- Möglichkeit, Dienstleistungen zu erbringen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden.

Der Rat der Hochschule bereitet den besonderen Leistungsauftrag vor (Art. 14 Abs. 2 Bst. b GPHSG). Nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c und Art. 11 GPHSG wird der besondere Leistungsauftrag jährlich durch die Regierung erteilt. Der Kantonsrat beschliesst nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHSG den Staatsbeitrag in Form eines Globalkredits (Art. 12 GPHSG) und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der derzeitige Stelleninhaber informierte den Rat der PHSG am 30. März 2011 über seinen Rücktritt als Prorektor auf den 29. Februar 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er diese Leitungsfunktion fast vier Jahre ausgeübt und dabei wesentliche Ziele, die mit der Übernahme der Funktion im Jahr 2008 verbunden waren, erreicht haben. Der heutige Stelleninhaber verlässt die PHSG nicht, sondern verbleibt in seiner angestammten Tätigkeit als hauptamtlicher Dozent an der PHSG und wird weiterhin als Pädagoge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der PHSG wirken.

Der Rücktritt von der Funktion als Prorektor wurde frühzeitig bekanntgegeben, damit genügend Zeit für eine sorgfältige Nachfolgeregelung bleibt.

2. Für die Anstellung der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ist der Hochschulrat zuständig (Art. 4 Abs. 1 der Personalverordnung der PHSG [sGS 216.11; abgekürzt PVO]). Der Konvent kann Vorschläge einreichen (Art. 44 des Statuts der PHSG [sGS 216.15; abgekürzt Statut]).

Grundsätzlich gelten für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen bzw. der Prorektoren die Anforderungen an Dozierende nach Art. 9 PVO. Namentlich sind dies: Hochschulabschluss, erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Voraussetzungen werden je nach der zu besetzenden Funktion spezifische Kriterien definiert. Beispielsweise spielen für die derzeit ausgeschriebene Stelle als Prorektorin oder Prorektor Ausbildung Sekundarstufe I und II eine Rolle: universitärer Hochschulabschluss, Erfahrungen auf der Zielstufe Sekundarstufe I, Kenntnisse der Sekundarstufe II, Erfahrungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Führungserfahrung, Teamentwicklungsfähigkeit, Organisations- und Administrationskompetenz, betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

3. Der Übergang von der Volksschule ins Berufsleben ist eine der entscheidenden Schnittstellen im Leben vieler junger Menschen. An der PHSG werden u.a. jene Lehrpersonen ausgebildet, welche die Jugendlichen in der Berufswahlvorbereitung aktiv unterstützen: die Lehrpersonen der Oberstufe (Real- und Sekundarschule). Sie unternehmen grosse Anstrengungen, damit die Jugendlichen in Kenntnis der verschiedenen Studienrichtungen und Berufsbildungsangebote ihre Berufswahl vorbereiten können. Die PHSG sucht deshalb den direkten Bezug zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Berufsbildung.

So bietet sie in Übereinstimmung mit den erteilten besonderen Leistungsaufträgen im Leistungsbereich Weiterbildung u.a. bereits heute Lehrgänge an, in denen einerseits diplomierte Berufsleute zu Berufsfachkundefachlehrpersonen und andererseits Lehrpersonen (in der Regel Primar- und Oberstufenlehrpersonen) zu Berufsfachschullehrpersonen für die allgemeinbildenden Fächer ausgebildet werden.

Um verstärkt Synergien nutzen zu können, ist es deshalb zu begrüßen, dass die Aktivitäten für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II – unabhängig davon, welchem Leistungsbereich sie zugeordnet sind – in einem gemeinsamen Prorektorat zusammengefasst und koordiniert werden.

- 4./5. Die PHSG kann gemäss Gesetz und im Rahmen des besonderen Leistungsauftrags ordnungsgemäss Angebote in der Weiterbildung und Dienstleistungen erbringen¹, die nicht nur der Volksschulstufe dienen und für die kein Staatsbeitrag geltend gemacht wird. Von dieser Möglichkeit macht die PHSG Gebrauch, u.a. mit den Angeboten für Lehrpersonen für die Berufsbildung (Sekundarstufe II), wie sie wie vorstehend in Ziff. 3 erwähnt sind.

Regierung, Rat der PHSG und Rektorat der PHSG waren sich jederzeit bewusst, dass die geplante Überführung der bestehenden bisherigen Lehrgänge zur Lehrperson für Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen aus dem Leistungsbereich Weiterbildung in den Leistungsbereich *Ausbildung* sowie die damit beantragte Mitfinanzierung über den Globalkredit der PHSG einer Änderung des Gesetzes über die PHSG bedarf und haben gesetzeskonform gehandelt: So hat die Regierung am 7. September 2010 (RRB 2010/623) den Besonderen Leistungsauftrag der PHSG für das Jahr 2011 erteilt, die darin enthaltene Erweiterung des Ausbildungsauftrages um Lehrgänge zur Lehrperson für die Sekundarstufe II jedoch an die Zustimmung zur geplanten Gesetzesänderung durch Regierung und Kantonsrat geknüpft².

¹ Art. 2 i.V.m. Art. 10 GPHSG.

² Vgl. Botschaft zum Voranschlag 2011 (Geschäft Nr. 33.10.03), Beilage Leistungsaufträge, S. 129.

Auch in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2014 wurde auf das Gesetzesvorhaben hingewiesen und die Beratung im Kantonsrat für das Jahr 2011 in Aussicht gestellt. Dabei wurde auch festgehalten, dass zur Überbrückung – bis zu einem allfälligen Inkraft-Treten der Gesetzesänderung im Jahr 2012 – die bisherigen Pilotstudiengänge zur Lehrperson für die Sekundarstufe II weiterhin im Weiterbildungsbereich der PHSG angeboten werden³.

6. Aufsicht, Organe und deren Aufgaben sowie die Grundzüge der Organisation der PHSG ergeben sich aus dem Gesetz über die PHSG⁴ und dem Statut über die PHSG⁵. Diese und alle weiteren wesentlichen Erlasse zur PHSG sind in der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (sGS 216) publiziert.
7. Eine Botschaft für die Änderung des Gesetzes über die PHSG, welche die Erweiterung des Leistungsauftrags sowie die Änderung der Bezeichnung zum Gegenstand hat, ist wie in Ziff. 4./5. dargestellt in Erarbeitung und wird dem Kantonsrat noch im Jahr 2011 zugeleitet.

³ Vgl. Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 (Geschäft Nr. 33.11.04), S. 43.

⁴ sGS 216.0.

⁵ sGS 216.15.